



Nachricht für die Binnenschifffahrt
Nr. ORh 01/25

Az.: 3807 S 312.04/0003-005

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung
gemäß § 1.22 RheinSchPV

Das WSA Oberrhein ordnet aufgrund § 1.22 RheinSchPV folgende Verkehrsregelung im Brückenbereich Mannheim/Ludwigshafen bei Rhein-km 424,4 an:

Die durchgehende Schifffahrt darf – in Stromrichtung gesehen – nur die rechte und mittlere Brückenöffnung benutzen.

Die Schifffahrt zum und vom Luitpoldhafen darf wegen einer Anlandung zwischen Parkinsel und Brücke nur die linke Brückenöffnung benutzen.

Fahrzeuge von und nach Oberstrom des Luitpoldhafens müssen unterhalb der Brücke aufdrehen.

Die Anordnung Nr. 03 / 2022 wird mit dieser Anordnung ersetzt.

Mannheim, den 21.01.2025

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein

Im Auftrag

Dötsch